Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang. Berlin, den 15. Juli 1918. Nummer 13/14.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Ausübung des Begnadigungsrechts. Vom 22. Juni 1918 S. 223. — Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Belgischen Regierung über die Freilassung der beiderseitigen Zivilgefangenen S. 224. — Personalien S. 225.

Nichtamtlicher Teil: Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten (zehnte Mitteilung), Teil A (mit einer Kartenskizze) S. 227.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die weiße Bevölkerung in Belgisch-Kongo S. 250. — Monatliche Einnahmen und Ausgaben der Katanga-Eisenbahn 1916 und 1917 S. 251. — Die Belgische Kongo-Eisenbahn Matadi—Leopoldville während des Krieges S. 251. — Die Übero-afrikanisch-amerikanische Verbindung S. 252.

Vermischtes: Um Deutschlands koloniale Zukunft S. 253.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Ausübung des Begnadigungsrechts.

Vom 28. Juni 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers ist mit den Königlich Preußischen, Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien über die Ausübung des Begnadigungsrechts hinsichtlich bestrafter Militärpersonen allgemein Nachstehendes vereinbart worden:

„Sind Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppen im ordentlichen oder Feld-Verfahren von einem Militärgericht oder einem Militärbefehlshaber eines Preußischen, Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Kontingents bestraft worden, so steht die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Kaiser zu.

Sind Angehörige eines Preußischen, Bayerischen, Sächsischen oder Württembergischen Kontingents im ordentlichen oder Feld-Verfahren von einem Militärgericht oder Militärbefehlshaber der Kaiserlichen Schutztruppen bestraft worden, so ist für die Ausübung des Begnadigungsrechts der betreffende Kontingentsherr zuständig."

Diese Vereinbarung bringe ich mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Schutztruppen, daß das Allerhöchst durch besondere Verordnungen den Befehlshabern übertragene Recht zur Milderung und zum Erlaß von Strafen neben dem Begnadigungsrecht der Kontingentsherren besteht.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

In Vertretung:

Gleim.